

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Werneuchen

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl I S. 230), Artikel I des Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindegemeinschaften vom 08.04.1998 (GVBl I S. 62), Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26.11.1998 (GVBl I S. 280), Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl I S. 90) und durch Art. 19 Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28.06.2000 (GVBl I S. 90) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl S. 200) in der Neufassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl I S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom 02.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Werneuchen.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten dem Eigentümer oder bei einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, dass für die Steuern verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) *Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die in der Stadt Werneuchen gehalten werden*
- a) *für den ersten Hund 30,68 € bis zum 31.12.2002 / 30,- € ab dem 01.01.2003*
- b) *für den zweiten Hund 40,90 € bis zum 31.12.2002 / 40,- € ab dem 01.01.2003*
- c) *für den dritten und jeden weiteren Hund 46,02 € bis zum 31.12.2002 / 46,- € ab dem 01.01.2003*
- (2) *Entgegen Abs. 1 beträgt die Steuer für Hunde die im Ortsteil Weesow gehalten werden jährlich*
- a) *für den ersten Hund 15,34 € bis zum 31.12.2002 / 15,- € ab dem 01.01.2003*
- b) *für den zweiten Hund 20,45 € bis zum 31.12.2002 / 20,- € ab dem 01.01.2003*
- c) *für den dritten und jeden weiteren Hund 20,45 € bis zum 31.12.2002 / 20,- € ab dem 01.01.2003*

Grund dieser Differenzierung zwischen dem Ortsteil Weesow und der Stadt Werneuchen ist der § 6 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages der Gemeinde Weesow und der Stadt Werneuchen vom 26.11.2001.

- (3) *Bei der Feststellung der Höhe der Hundesteuer bezogen auf das Stadtgebiet Werneuchen bzw. den Ortsteil Weesow, ist der Wohnsitz des Hundehalters ausschlaggebend.*

Diese Feststellung erfolgt durch das Amt Werneuchen (Steuerwesen).

- (4) *Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.*

§ 4 Steuerfreiheit

Von der Hundesteuer befreit sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde anderenorts versteuert oder von der Hundesteuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnliche Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über den Hundebestand geführt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteserhilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- g) Blindenführhunde,
- h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- j) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Anwesen, die 200 Meter vom nächsten bewohnten Grundstück entfernt liegen, dienen,
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern abgelegt haben.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund. Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angestrebten Verwendungszweck hingänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Werneuchen (Steuerwesen) zu stellen. Bei verspätetem Eingang des Antrages wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Werneuchen (Steuerwesen) anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Werneuchen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) *Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.*
- (2) *Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig.*
- (3) *Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.*

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin geworfen wurde – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Amt Werneuchen anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei dem Amt Werneuchen (Steuerwesen) abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter muss, wenn er seinen Hund außerhalb seines befriedeten Grundstückes bzw. seiner Wohnung ausführt, die Steuermarke mitführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Werneuchen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten (entsprechend Pkt. 10.5 der Satzung des Amtes Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich „Verwaltungsgebührensatzung“ vom 25.06.2001) ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Werneuchen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steuerwesen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung findet 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg Nr. 13, S. 200) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 beim Ausführen des Hundes außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes die gültige Steuermarke nicht bei sich hat oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes nicht vorzeigt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushalts- oder Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die vom Amt Werneuchen (Steuerwesen) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.05.1998 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Werneuchen wurde dem Landrat des Landkreises Barnim zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2002 beschlossene Satzung zur Erhebung der Hundesteuer wurde mit Schreiben vom 04.12.2002 durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde –Kommunalaufsicht- (Aktenzeichen: 1582113/02) gemäß § 2 Absatz 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) genehmigt.

Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt am,
Werneuchen, den 13.12.2002

Werneuchen, den 13.12.2002

Horn
**ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung**

F r i e s e
Amtsdir ektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.05.2002 die „Hundesteuersatzung“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle bekannt gemacht.

Werneuchen, den 24.01.2003

F r i e s e
Amtsdir ektorin